



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 13

Freitag, den 17. April

2009

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung über die Auslegung eines Bodenabbauantrages bei der Stadt Wiesmoor 38

B Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Großheide für das Haushaltsjahr 2009 39

1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Inselgemeinde Juist (Kurbeitragsatzung) vom 31.07.2008 39

Haushaltssatzung der Gemeinde Südbrookmerland für das Haushaltsjahr 2009 39

Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 9.10.3 im OT Victorbur der Gemeinde Südbrookmerland 40

Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 6.06 im OT Upende der Gemeinde Südbrookmerland 40

C Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Ev.-luth. Kirchengemeinde Berumerfehn 41

Ergänzung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Juist 41

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung über die Auslegung eines Bodenabbauantrages bei der Stadt Wiesmoor

Die Firma Aurich-Wiesmoor-Torfvertriebs-GmbH (AWT), Kanalstraße Nord 246, 26629 Großefehn, hat beim Landkreis Aurich nach § 17 ff. des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, ber. S. 267); zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. April 2007 (Nds. GVBl. S. 161), die Genehmigung zum Abbau von Torf beantragt.

Der Antrag betrifft den Abbau von Schwarz- und Weißtorf im Trockenabbauverfahren. Die Fläche der gesamten Abbaustätte beträgt ca. 27 ha. Die vorgesehenen Abbauflächen befinden sich in der Gemarkung Marcardsmoor, Flur 6 und 7.

Für das geplante Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben (§ 3 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 17 a der Anlage 1) des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179). Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 5 NUVPG i. V. m. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2998) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586).

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom 27.04.2009 bis zum 27.05.2009 in der Stadt Wiesmoor, Außenstelle 2, Hauptstraße 208, 26639 Wiesmoor, Zimmer-Nr. 5 im Erdgeschoss

während der Dienststunden montags bis freitags von 08:15 Uhr bis 12:30 Uhr und donnerstags auch von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur allgemeinen Einsicht aus.

Das o. g. Vorhaben wird auch im Aushangkasten des Rathauses Wiesmoor, Am Rathaus 2, 26639 Wiesmoor bekannt gemacht.

1. Einwendungen können während der vorgenannten Dienststunden bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

Datum
10.06.2009 bei der Dienststelle: Stadt Wiesmoor, Am Rathaus 2, 26639 Wiesmoor

oder beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, (Anhörungsbehörde) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung des Betroffenen erkennen lassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Bei Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis nach dem vorhergehenden Absatz nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben.

Für den Fall, dass von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht wird, erfolgt rechtzeitig vor dem Erörterungstermin eine ortsübliche Bekanntmachung. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 72 i. V. m. § 17 VwVfG).

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

- 3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- 4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Genehmigung) an die Einwender

kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Aurich, den 14.04.2009

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Großheide für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Großheide in der Sitzung am 31. März 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	8.178.300 €
in der Ausgabe auf	8.178.300 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1.760.600 €
in der Ausgabe auf	1.760.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 330 v.H.

Großheide, den 31. März 2009

Gemeinde Großheide

Kutscher
Bürgermeister i.V.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 20.04.2009 bis zum 28.04.2009 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Großheide, Zimmer 34, öffentlich aus.

Großheide, 7. April 2009

Gemeinde Großheide

Weber - Bürgermeister

1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Inselgemeinde Juist (Kurbeitragsatzung) vom 31.07.2008

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S.473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7.12.2006 (Nds. GVBl. S.575) sowie § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S.41) hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 02.04.2009 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Inselgemeinde Juist (Kurbeitragsatzung) beschlossen:

I.

§ 6 wird ergänzt um Absatz 4 Buchstabe a:

„Geschlossene Gruppen von Schülern, Auszubildenden oder Studenten bis einschließlich 17 Jahre, die in Jugendherbergen Schulandheimen, herbergsähnlichen Unterkünften untergebracht sind, werden nur zu 50 % des maßgeblichen Kurbeitragsatzes für Erwachsene bei Übernachtungsaufenthalten herangezogen.“

II.

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung

„Dieser Nachtrag zur Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.“

Juist, den 02.04.2009

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister
Patron

Haushaltssatzung der Gemeinde Südbrookmerland für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung am 24. März 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	16.562.800 €
in der Ausgabe auf	16.562.800 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	18.290.100 €
in der Ausgabe auf	18.290.100 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Sozialstation Südbrookmerland wird für das Haushaltsjahr 2009

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	801.000 €
Aufwendungen in Höhe von	762.000 €
im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	92.000 €
Ausgaben in Höhe von	92.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2009 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 3.155.200 € festgesetzt.

Im Vermögensplan der Sozialstation Südbrookmerland werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Sozialstation Südbrookmerland werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse Sozialstation Südbrookmerland in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	320 v.H.
Grundsteuer B	310 v.H.
Gewerbesteuer	320 v.H.

Die Wertgrenze, bis zu der über- oder außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO als unerheblich gelten, wird auf 5.000 € festgesetzt.

Südbrookmerland, den 24. März 2009

Gemeinde Südbrookmerland (Siegel)

Der Bürgermeister
(F. Süßen)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 7. April 2009, Az. 1/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 20.04.2009 bis zum 28.04.2009 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 210, öffentlich aus.

Südbrookmerland, 7. April 2009

Gemeinde Südbrookmerland

Süßen - Bürgermeister

Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 9.10.3 im OT Victorbur der Gemeinde Südbrookmerland

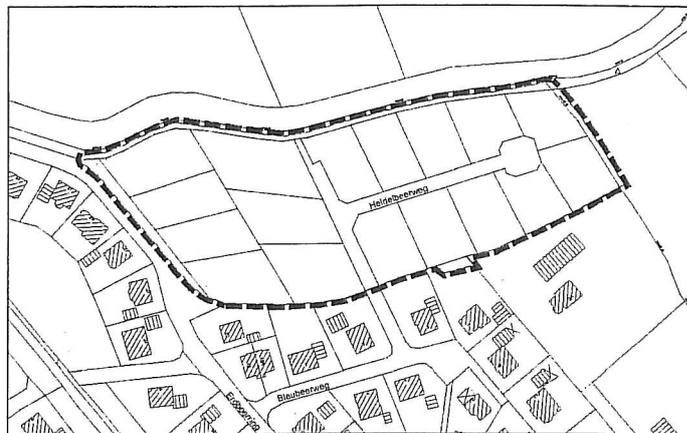
Der Bebauungsplan Nr. 9.10.3 –Heidelbeerweg- im OT Victorbur wurde am 04. Mai 2007 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden bekannt gemacht. Aufgrund eines Mangels in der Ausfertigung wird der Bebauungsplan erneut bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19. April 2007 den Bebauungsplan Nr. 9.10.3 – Heidelbeerweg- im Ortsteil Victorbur als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich (siehe rechte Spalte oben).

Der Bebauungsplan Nr. 9.10.3 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan liegt mit der dazugehörigen Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs 4 BauGB ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während



der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 09. April 2009

Gemeinde Südbrookmerland

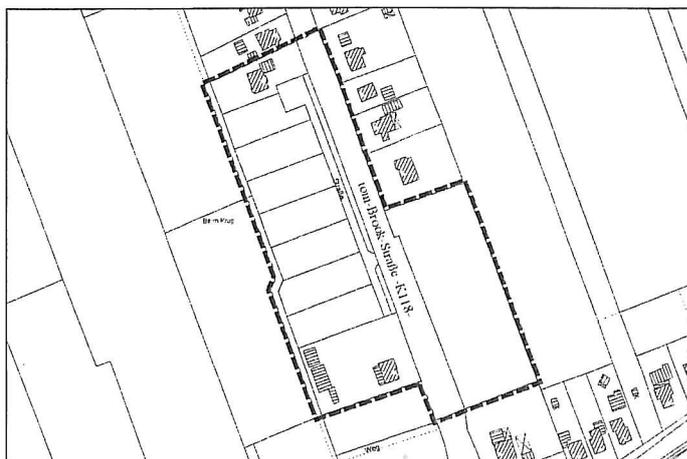
Der Bürgermeister
- Süßen -

Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 6.06 im OT Upende der Gemeinde Südbrookmerland

Der Bebauungsplan Nr. 6.06 –tom-Brook-Straße- im OT Upende wurde am 19. Juli 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden bekannt gemacht. Aufgrund eines Mangels in der Ausfertigung wird der Bebauungsplan erneut bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. August 2001 den Bebauungsplan Nr. 6.06 –tom-Brook-Straße- im Ortsteil Upende als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan Nr. 6.06 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan liegt mit der dazugehörigen Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorbrur Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht wor-

den sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 09. April 2009

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
- Süßen -

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Ev.-luth. Kirchengemeinde Berumerfehn

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (Kirchliches Amtsblatt 1974 S.1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Berumerfehn hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 12.03.2009 eine Ergänzung der Friedhofsordnung (§ 20 Abs. 1 Satz 4) und eine neue Gebührentafel für Bestattungen auf dem Sondergrabfeld beschlossen.

Dieser Beschluss ist vom Kirchenkreisvorstand am 25.03.2009 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Der volle Wortlaut des genehmigten Beschlusses liegt

- a) im Pfarramt Berumerfehn, Dorfstraße 29, Berumerfehn
- b) im Kirchenkreisamt Norden, Am Markt 66, Norden zur Einsichtnahme aus.

Der Kirchenvorstandsbeschluss erhält Rechtskraft am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Kirchenvorstand

Ergänzung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Juist

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (Kirchliches Amtsblatt 1974 S.1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Juist in seiner Sitzung am 08.12.2008 eine Ergänzung der Friedhofsordnung (§ 16 Abs. 5 Satz 4) beschlossen:

Dieser Beschluss ist vom Kirchenkreisvorstand am 25.03.2009 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Der volle Wortlaut des genehmigten Beschlusses liegt

- a) im Pfarramt Juist, Wilhelmstr. 42, Juist
- b) im Kirchenkreisamt Norden, Am Markt 66, Norden zur Einsichtnahme aus.

Der Kirchenvorstandsbeschluss erhält Rechtskraft am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Kirchenvorstand